

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
“Sozialarbeit/Sozialpädagogik“
an der Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 04.10.2006

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelorgrad; Staatliche Anerkennung
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Einstufungsprüfung
- § 6 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienumfang
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Veranstaltungskommentare, Prüfungsregister
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzer
- § 11 Leistungspunkte
- § 12 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 14 Zulassung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 17 Modulprüfungen
- § 18 Prüfungsformen
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Klausurarbeiten
- § 21 Besondere Prüfungsleistungen
- § 22 Praxisanteile
- § 23 Bachelor-Thesis
- § 24 Zulassung zur Bachelor-Thesis
- § 25 Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Bachelor-Thesis

- § 26 Annahme und Bewertung der Bachelor-Thesis
- § 27 Kolloquium
- § 28 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 29 Zeugnis
- § 30 Diploma Supplement
- § 31 Bachelorurkunde; Staatliche Anerkennung

III. Schlussbestimmungen

- § 32 Einsicht in Prüfungsakten
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 34 Widerspruchsverfahren
- § 35 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Prüfungsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium in dem Bachelor-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Düsseldorf.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung

- (1) Das Bachelor-Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik soll den Studierenden unter Beachtung der allgemeinen Studienziele gem. § 81 HG ermöglichen, wissenschaftlich begründete Handlungsfähigkeit für die spätere Berufspraxis zu erwerben und entsprechende Fach-, Methoden-, Sozial- und Subjektkompetenzen zu entwickeln.
- (2) Das Studium soll die Studierenden befähigen, individuelle und gesellschaftliche Strukturen in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu erkennen, zu analysieren und zu ihrer Verbesserung die grundlegenden Handlungsstrategien der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik einzusetzen und zu überprüfen.
- (3) Die Studierenden sollen durch das Studium auch in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere auch auf dem Gebiet der kommunikativen und kreativen Fähigkeiten, gefördert werden.
- (4) Das Studium bereitet die Studierenden auf die Bachelor-Prüfung vor.
- (5) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

§ 3

Bachelorgrad; Staatliche Anerkennung

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“. Zugleich wird die Staatliche Anerkennung als „Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ oder „Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ verliehen.

§ 4

Studienvoraussetzungen

- (1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im unter § 1 genannten Bachelor-Studiengang sind:
 1. die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Weiterhin wird gemäß § 66 Abs. 6 HG zum Studium zugelassen, wer sich ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfolgreich einer Zugangsprüfung gemäß § 1 der Zugangs- und Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung unterzieht und
 2. der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von drei Monaten Dauer (Vorpraktikum).
- (2) Der Nachweis nach Abs. 1 Punkt 2 gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozialpädagogik/Sozialarbeit erworben hat. Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Vorpraktikum von drei Monaten erbringen.

- (3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten, einschließlich anrechenbarer Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, werden auf das Vorpraktikum angerechnet.
- (4) Das Vorpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen.
- (5) Das Vorpraktikum soll dem Praktikanten oder der Praktikantin einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweisen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik verschaffen. Es kann in allen Einrichtungen von Trägern der Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden, sofern gesichert ist, dass der Praktikant oder die Praktikantin überwiegend für Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit eingesetzt wird.

§ 5

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in dem diesem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiums aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung und den hierzu vorgelegten Nachweisen können dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Fachhochschule Düsseldorf durch die Zugangs- und Einstufungsprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums, Studienumfang

- (4) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (5) Das Studium gliedert sich in die Studieneingangs-, Studienaufbau- und Studienabschlussphase.
- (6) Der Gesamtstudienumfang beträgt 122 Semesterwochenstunden (SWS). Die Verteilung der Semesterwochenstunden im Einzelnen ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 1.
- (7) Für das gesamte Studium werden insgesamt 210 Leistungspunkte (LP) vergeben. Davon entfallen 90 LP auf die Studieneingangsphase, 60 LP auf die Studienaufbau- und 60 LP auf die Studienabschlussphase.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang oder einem inhaltlich vergleichbaren Bachelor- oder Diplomstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.

- (2) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelor-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik im Wesentlichen entsprechen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Studienbewerber und Studienbewerberinnen die gemäß § 66 Abs. 6 HG an einer anderen Hochschule desselben Typs im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Studium zugelassen worden sind und denen diese Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, sind - vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Kapazitäten - berechtigt, ihr Studium an der Fachhochschule Düsseldorf in demselben oder in einem verwandten Studiengang fortzusetzen. Das gilt auch für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die das Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als beruflich qualifizierte aufgenommen haben. Die Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß Abs. 2.
- (5) Über die Anrechnung nach Absatz 1 - 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer oder Prüferinnen.

§ 8

Veranstaltungskommentare; Prüfungsregister

- (1) Der Fachbereich erstellt studiengangsbezogene Veranstaltungskommentare, deren Inhalt sich aus dem Modulhandbuch ergibt.
- (2) Der Prüfungsausschuss führt für jeden Studierenden und jede Studierende ein Prüfungsregister. Das Prüfungsregister enthält:
 - die Zulassung zur Bachelorprüfung,
 - die Anmeldungen zu den Prüfungen,
 - das Ergebnis der Prüfungsleistungen,
 - die erworbenen Leistungspunkte,
 - die Zulassung zur Bachelor-Thesis,
 - das Ergebnis der Bachelor-Thesis,
 - die Zulassung zum Kolloquium und
 - das Ergebnis des Kolloquiums.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und das Prüfungsverfahren und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende, sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren oder Professorinnen, ein Mitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben bzw. den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat

gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des oder der Vorsitzenden und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin Vertretungen gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter oder Vertreterinnen beträgt vier Jahre, die der studierenden Mitglieder und ihrer Vertreter oder Vertreterinnen ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der einzelnen Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle außer der Entscheidung über Widersprüche auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin mindestens zwei weitere Professoren oder Professorinnen und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studierenden Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstiger Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern und Beisitzerinnen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen sie nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, die Prüfer oder Prüferinnen und die Beisitzer oder Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden werden dem oder der Studierenden unverzüglich mitgeteilt. Dem oder der Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt in dem betreffenden Prüfungsfach unberührt.

§ 10

Prüfende und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen sowie die Beisitzer oder Beisitzerinnen. Er stellt die Eignung der Prüfenden und der Beisitzenden gem. § 95 Abs. 1 HG fest. Als Prüfende werden nur solche Personen bestellt, die mindestens die entsprechende Bachelor- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Als Beisitzende dürfen nur solche Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Bachelor- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 9 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 11

Leistungspunkte

- (1) Leistungspunkte (LP) sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen sowie durch die Vorbereitung und Anfertigung der von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.
- (2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Leistungspunkte, für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt.
- (3) Leistungspunkte werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung für mindestens mit „bestanden“ oder „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen vergeben.
- (4) Werden Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 angerechnet, so werden die erworbenen Leistungspunkte gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) auf die laut Studienplan zugewiesene Anzahl an Leistungspunkte des entsprechenden Moduls an der Fachhochschule Düsseldorf angerechnet.

§ 12

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und sollen in der Reihenfolge des Studienverlaufsplans erbracht werden.
- (2) Die Prüfungen sind nichtöffentlich.
- (3) Die Prüfungssprache ist in der Regel deutsch. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der zu Prüfende vorbehaltlich der Zustimmung durch die Prüferin oder den Prüfer der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden von dem oder der zu Prüfenden in ein Prüfungsverzeichnis eingetragen.
- (5) Das Bachelor-Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und der Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. HG NRW ermöglichen.
- (6) Vor der Meldung zur ersten Modulprüfung ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (7) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er oder sie wegen gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu Prüfenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss Nachweise für die Art und Schwere der Einschränkung fordern.
- (8) Prüfungsleistungen können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG in Verbindung mit der Zugangs- und Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule ersetzt werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der oder die zu Prüfende kann von modulzugehörigen Prüfungen bis spätestens eine Woche vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten.
- (2) Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“ oder als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der oder die zu Prüfende später, als in Abs. 1 vorgesehen, zurücktritt, ohne hinreichende Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne hinreichende Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu Prüfenden ist darüber hinaus ein ärztliches Attest vorzulegen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines oder einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes oder Vertrauensärztin verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird dem Kandidat oder der Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt und er oder sie kann sich zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut anmelden.
- (4) Versucht der oder die zu Prüfende, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der oder die zu Prüfende kann verlangen, dass die Entscheidung nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem oder der zu Prüfenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt, nachdem dem oder der zu Prüfenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör gegeben wurde. Im Übrigen gilt § 92 Abs. 7 HG.

II. Bachelorprüfung

§ 14

Zulassung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Düsseldorf gemäß § 65 HG in den unter § 1 aufgeführten Bachelor-Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 1 oder 2 HG als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich mit der ersten Anmeldung zu einer Modulprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen oder bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen:
 - a. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in dem unter § 1 aufgeführten Bachelor-Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 15

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang ist ausreichend.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die in § 14 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt wurden oder
 - der Kandidat oder die Kandidatin an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung bzw. Bachelor-Thesis endgültig nicht bestanden hat oder
 - der Kandidat oder die Kandidatin sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Bachelor-Thesis; bei Blockprüfungen die gesamte Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung.

§ 16

Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, der Bachelor-Thesis und dem Kolloquium.
- (2) Die modulzugehörigen Prüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Module. Sie sollen jeweils zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, der gemäß Studienverlaufsplan in der Anlage 1 vorgegeben wird. Daraus ergeben sich auch die Leistungspunkte für die jeweiligen Module.
- (3) Die Bachelorprüfung ist abgeschlossen, wenn insgesamt 210 Leistungspunkte erreicht sind und die Bachelor-Thesis sowie das Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden.
- (4) Die Bachelorprüfung besteht aus
- den Modulprüfungen in den Modulen:

- P Propädeutik	8 LP
- G1 Professionelle Identität	12 LP
- G2 Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld	12 LP
- G3 Gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen	12 LP
- G4 Rechtliche, institutionelle und sozialwirtschaftliche Bedingungen	12 LP
- G5 Kultur, Ästhetik und Medien	12 LP
- IM Interdisziplinäres Modul	4 LP
- PM Praxismodul	12 LP
- M1 – M3 Mentoring/Coaching 1 - 3	6 LP
- A1 Professionelle Identität I	12 LP
- A2 Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld	12 LP
- A3 Gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen	12 LP
- A4 Rechtliche, institutionelle und sozialwirtschaftliche Bedingungen	12 LP
- A5 Kultur, Ästhetik und Medien	12 LP
- W Wahlmodul	8 LP
- M4 – M5 Mentoring/Coaching 4 - 5	4 LP
- M6 – M7 Mentoring/Coaching 6 - 7	6 LP
- SA Modul zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung	28 LP
 - der Bachelor-Thesis BT
 - dem Kolloquium K

§ 17 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten können.
- (2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie sind Bestandteil der Bachelorprüfung. Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Prüfungsleistungen in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 abgeschlossen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls erhält der oder die zu Prüfende die in § 16 Abs. 4 den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte im Prüfungsregister gutgeschrieben.
- (3) Die Prüfer und Prüferinnen sind angehalten, den Umfang der Prüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie die durch die Anzahl der Credits vorgegebene Arbeitsbelastung nicht überschreiten.
- (4) In den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen legen die Lehrenden gemäß dieser Prüfungsordnung jeweils Form, Dauer und Umfang der Prüfung fest und geben dies rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung gemäß § 8 Abs. 1 bekannt.
- (5) Jede modulzugehörige Prüfung, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist, und jede modulzugehörige Prüfung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Modul oder Teil eines Moduls an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.
- (6) Die zu Prüfenden haben sich zu den Modulprüfungen bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden. Ort und Zeit der Prüfung werden auf der Grundlage des Prüfungsverzeichnisses vom Prüfungsausschuss festgelegt und in das Prüfungsregister gemäß § 8 Abs. 2 eingetragen.
- (7) Die in der Anmeldung gewählten Lehrveranstaltungen sind mit Antritt zur Prüfung verbindlich festgelegt. Im Falle einer endgültig nicht bestandenen Prüfung in einem Modul mit Wahlmöglichkeiten kann diese Prüfung einmal im Verlauf des Studiums durch eine andere Prüfung im gleichen Modul ersetzt werden.
- (8) In den Modulen der Studieneingangsphase finden insgesamt 13 Prüfungen, in den Modulen der Studienaufbauphase finden insgesamt 10 Prüfungen und in der Studienabschlussphase finden insgesamt zwei Prüfungen statt. Die Prüfungen sind in den Lehrveranstaltungen mit mindestens vier Semesterwochenstunden diesen direkt zugeordnet. Im Falle von Lehrveranstaltungen, die weniger als vier Semesterwochenstunden umfassen, findet die Prüfung in dem Semester des letzten Teils der zugehörigen Lehrveranstaltung statt. Den Mentoring-Veranstaltungen sind sieben Prüfungen zugeordnet und in den Praxisanteilen gemäß § 27 finden drei Prüfungen statt.
- (9) In der Studieneingangsphase werden die erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen mit dem Ergebnis „bestanden“ bewertet.
- (10) In der Studienaufbau- und -abschlussphase werden die erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen mit Noten gemäß § 28 Abs. 3 differenziert bewertet.
- (11) Die erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen in den Mentoring-Veranstaltungen, im Anerkennungsmodul und im Praxisbegleitmodul werden mit dem Ergebnis „bestanden“ bewertet.

- (12) Der und die zu Prüfende haben die Pflicht, dem Prüfer oder der Prüferin oder der aufsichtführenden Person auf Verlangen ihre Identität mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.
- (13) Über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer oder die Prüferin. Sie sind spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 18

Modul-Prüfungsformen

Modul-Prüfungen sind mündliche Prüfungen (§ 19), Klausurarbeiten (§ 20) und besondere Prüfungsleistungen (§ 21).

§ 19

Mündliche Prüfung

- (1) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der oder die zu Prüfende in der Form des Vortrages oder Fachgespräches die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen vor einem oder einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden gemäß § 10 Abs.1 Satz 4 durchgeführt, der oder die das Protokoll führt. Die Dauer der mündlichen Prüfung als Einzelprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten; bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Dauer entsprechend.
- (3) Mündliche Prüfungen im interdisziplinären Modul werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist dem oder der Geprüften jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 20

Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten soll der oder die zu Prüfende nachweisen, dass er oder sie in schriftlicher Form und begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet beherrscht.
- (2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer oder die Prüferin. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel zwei Zeitstunden.
- (3) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch anonymisierten Aushang reicht aus.

§ 21

Besondere Prüfungsleistungen

- (1) Besondere Prüfungsleistungen sind Referate, Hausarbeiten, Protokolle und Präsentationen. Besondere Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfungen erbracht werden.

- (2) In den besonderen Prüfungsleistungen soll der oder die zu Prüfende nachweisen, dass er oder sie die in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.
- (3) Das Ergebnis der besonderen Prüfungsleistungen wird von dem oder der Prüfenden dem oder der zu Prüfenden in der Regel nach der Prüfung und bei schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben.
- (4) Eine nicht bestandene besondere Prüfungsleistung kann nicht in derselben Lehrveranstaltung wiederholt werden.

§ 22

Praxisanteile

- (1) Die Praxisanteile des Studiums bestehen aus dem Praxismodul in der Studieneingangsphase sowie dem Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung und dem Begleitmodul zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung in der Studienabschlussphase.
- (2) In den Praxisanteilen gemäß Abs. 1 finden drei Prüfungen statt, deren Anforderungen sich aus der Anlage 2 ergeben.
- (3) Im Anerkennungsmodul wird der oder die Studierende auf der Basis eines vom Fachbereich genehmigten Vertrages zwischen dem oder der Studierenden und der jeweiligen Praxisstelle tätig.
- (4) Die erfolgreiche Ableistung des Anerkennungsmoduls wird durch eine Bescheinigung der Praxisstelle nachgewiesen.
- (5) Das Modul zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 23

Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass der oder die zu Prüfende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themenstellung aus dem Bereich der Sozialarbeit/Sozialpädagogik sowohl in ihren modulbezogenen Einzelheiten als auch in den kompetenzübergreifenden Zusammenhängen mit wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Thesis ist eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit.
- (3) Jeder nach § 10 Abs. 1 prüfungsberechtigter Professor und jede prüfungsberechtigte Professorin ist zur Themenstellung und Betreuung der Bachelor-Thesis berechtigt. Auf Antrag des oder der zu Prüfenden kann der Prüfungsausschuss auch andere Lehrende, dessen oder deren Qualifikation dem § 95 Abs. 1 HG entspricht, zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch einen oder eine der für die betroffenen Module zuständigen Professor oder Professorin betreut werden kann. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die gem. § 54 HG eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben, können auf Antrag des oder der zu Prüfenden zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden, wenn das Thema der Bachelor-Thesis in einem inhaltlichen Zusammenhang zu dem ihnen übertragenen Lehrgebiet steht. Andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dürfen gem. § 95 HG keine Prüfer oder Prüferinnen sein.
- (4) Der oder die zu Prüfende kann den Betreuer oder die Betreuerin, den weiteren Prüfer oder die weitere Prüferin und das Thema der Bachelor-Thesis vorschlagen.
- (5) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei zu Prüfenden zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des

einzelnen oder der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

- (6) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium bilden jeweils eine Prüfung.
- (7) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium können jeweils nur einmal wiederholt werden.

§ 24

Zulassung zur Bachelor-Thesis

- (1) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer alle Module bis auf eines der Aufbaumodule mit insgesamt 184 erworbenen Leistungspunkten erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist der Nachweis über die gem. Abs. 1 bestandenen Module beizufügen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 25

Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Bachelor-Thesis

- (1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das Thema der Bachelor-Thesis verbindlich fest. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer oder der Betreuerin der Bachelor-Thesis gestellte Thema dem oder der zu Prüfenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der oder die zu Prüfende rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Thesis erhält.
- (2) Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 23 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der oder die zu Prüfende bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (3) Der Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelor-Thesis beträgt neun Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor-Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einmal um bis zu zwei Wochen verlängern.

§ 26

Annahme und Bewertung der Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.
- (2) In der Arbeit hat der oder die zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Bachelor-Thesis oder den gem. § 23 Abs. 5 gekennzeichneten Teil der Bachelor-Thesis selbständig

angefertigt und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (3) Die Bachelor-Thesis ist von zwei vom Prüfungsausschuss zu benennenden Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Eine dieser Personen soll der Prüfer oder die Prüferin sein, der oder die die Bachelor-Thesis betreut hat. In den Fällen des § 23 Abs. 3 Sätze 2 und 3 muss der zweite Prüfer oder die zweite Prüferin ein Professor oder eine Professorin sein.
- (4) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelor-Thesis gemäß § 28 Abs. 6 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der Noten 2,0 nicht übersteigt. Ist die Differenz der Noten größer als 2,0 setzt der Prüfungsausschuss einen weiteren Professor oder eine weitere Professorin als Prüfer oder als Prüferin ein, wobei die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen gebildet wird.
- (5) Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist durch ein schriftliches Gutachten zu begründen und auf Antrag mündlich zu erläutern.

§ 27

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der oder die zu Prüfende befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge darzustellen und zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium ergänzt die Bachelor-Thesis und ist selbständig gemäß § 28 Abs. 3 zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer das noch fehlende Studienaufbaumodul gemäß § 24 Abs. 1 nachgewiesen und die Bachelor-Thesis mit mindestens "ausreichend" bestanden hat.
- (3) Wurde der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium bereits mit dem Zulassungsantrag zur Bachelor-Thesis gestellt, so erfolgt die Zulassung ohne weiteren Antrag zum nächsten Kolloquiumstermin.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung erklärt der oder die zu Prüfende, ob der Anwesenheit von Zuhörenden zugestimmt wird.
- (5) Das Kolloquium findet als mündliche Prüfung durch die an der Bachelor-Thesis beteiligten Prüfer oder Prüferinnen in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden gemäß § 9 Abs. 1 statt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel für jeden zu Prüfenden 30 Minuten.

§ 28

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden gem. § 17 Abs. 8, 9 und 10 durch die Bewertung "bestanden", „nicht bestanden“ oder mit Noten gemäß Abs. 3 differenziert beurteilt. Die Bewertungen der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird mit "bestanden" bewertet, wenn sie den Mindestanforderungen genügt.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

- | | |
|-----------------------|--|
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Aus den Noten der Prüfungsleistungen in jedem Modul wird die Modulnote gebildet. Die Modulnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
- (6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt
- | | |
|---|-------------------------------|
| ein rechnerischer Wert bis 1,5 | die Note „sehr gut“, |
| ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5 | die Note „gut“, |
| ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5 | die Note „befriedigend“, |
| ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0 | die Note „ausreichend“, |
| ein rechnerischer Wert über 4,0 | die Note „nicht ausreichend“. |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (7) Die Gewichtung der Modulnoten in der Aufbau- und der Abschlussphase mit Ausnahme der Noten der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums ergibt sich aus dem Verhältnis der modulbezogenen Leistungspunkte.
- (8) Aus den Noten der Modulprüfungen in der Studienaufbau- und -abschlussphase sowie der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Module in der Studienaufbau- und -abschlussphase zusammen mit 75%, die Note der Bachelor-Thesis mit 20% und die Note des Kolloquiums mit 5% gewichtet.
- (9) Die Modulnoten und die Gesamtnote werden im Bachelor-Zeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt:
- | | | |
|--------------|-----|---------------------------|
| die besten | 10% | erhalten den ECTS-Grad A |
| die nächsten | 25% | erhalten den ECTS-Grad B“ |
| die nächsten | 30% | erhalten den ECTS-Grad C |
| die nächsten | 25% | erhalten den ECTS-Grad D |
| die nächsten | 10% | erhalten den ECTS-Grad E |

Als Bezugsgröße werden die in dem betreffenden Modul bzw. Studiengang erfolgreich Studierenden des aktuellen und, soweit vorhanden, der drei vorangegangenen Studienjahre herangezogen.

Die ECTS-Grade werden wie folgt bestimmt:

- | | |
|----------------------|--|
| A = hervorragend | = ausgezeichnete Leistung und nur wenige unbedeutende Fehler |
| B = sehr gut | = überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler |
| C = gut | = insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern |
| D = befriedigend | = mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel |
| E = ausreichend | = die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen |
| FX = nicht bestanden | = es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden |
| F = nicht bestanden | = es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich |

(10) Für den Fall, dass als Bezugsgröße für die Berechnung des ECTS-Grades gemäß Abs. 9 die Noten von weniger als insgesamt 15 Studierenden zur Verfügung stehen, wird der ECTS-Grad nach folgender Zuordnung vergeben:

- eine Note bis 1,5 erhält den ECTS-Grad A – „hervorragend“
- eine Note über 1,5 bis 2,0 erhält den ECTS-Grad B – „sehr gut“
- eine Note über 2,0 bis 3,0 erhält den ECTS-Grad C – „gut“
- eine Note über 3,0 bis 3,5 erhält den ECTS-Grad D – „befriedigend“
- eine Note über 3,5 bis 4,0 erhält den ECTS-Grad E – „ausreichend“

§ 29

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
 1. die Noten der studienbegleitenden Module der Studienaufbauphase und Studienabschlussphase,
 2. das Thema und die Note der Bachelor-Thesis,
 3. die Note des Kolloquiums,
 4. die nach § 28 Abs. 8 gebildete Gesamtnote,
 5. die nach § 7 anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen eines Auslandsstudiums.
- (2) Das Bachelor-Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.
- (3) Das Bachelor-Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (4) Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 7 angerechnet wurden, sind im Zeugnis entsprechend kenntlich zu machen.
- (5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem betreffenden zu Prüfenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm bzw. ihr auf Antrag durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 30

Diploma Supplement

Mit dem Zeugnis wird eine Zeugnisergänzung entsprechend dem „Diploma Supplement-Modell“ von Europäischer Union, dem Council of Europa und der UNESCO/CEPES ausgestellt und durch ein „Transcript of Records“ ergänzt, in dem der individuelle Studienverlauf der Absolventin bzw. des Absolventen dokumentiert wird. Das „Transcript of Records“ enthält für alle erfolgreich absolvierten Module den Namen der Prüfenden, die jeweiligen Modulbeschreibungen, die Titel der einzelnen Lehrveranstaltungen in den Modulen, die vergebenen Leistungspunkte, die entsprechenden Prüfungsnoten und ECTS-Grade. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt § 29 Abs. 2 und 3.

§ 31

Bachelorurkunde; Staatliche Anerkennung

- (1) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird dem oder der Geprüften die Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades und der Staatlichen Anerkennung gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fachhochschule Düsseldorf zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Prüfungen wird dem oder der Geprüften auf Antrag Einsicht in sein oder ihr Prüfungsregister (§ 8 Abs. 2) und die auf die Prüfungsleistungen bezogenen schriftlichen Bewertungen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsakten der Bachelor-Prüfung ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bachelor-Zeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der oder die Geprüfte bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezogen hat, berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Geprüfte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 und 5 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der oder die Geprüfte die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Dem oder der Geprüften wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (4) Das unrichtige Bachelor-Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 und 5 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Bachelor-Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 und 5 ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 34
Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss; die beteiligten Prüfenden sind zu hören.

§ 35
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang gemäß § 1 des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften an der Fachhochschule Düsseldorf tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 23.11.2005 und der Eilentscheidung der Dekanin vom 14.09.2006 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch Eilentscheidung des Rektors am 04.10.2006.



Düsseldorf, den 04.10.2006

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil Hans-Joachim Krause

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Sem.	Phase	Module			Mentoring	S W S	LP
1	Studien-Eingang	Propädeutik/ Projekt Teil 1 P 4 SWS / 4 LP	Grundmodul Kompetenzbereich G1 8 SWS / 12 LP	Grundmodul Kompetenzbereich G2 8 SWS / 12 LP	M1 2 SWS 2 LP	22	30
2	Studien-Eingang	Propädeutik/ Projekt Teil 2 P 4 SWS / 4 LP	Grundmodul Kompetenzbereich G3 8 SWS / 12 LP	Grundmodul Kompetenzbereich G4 8 SWS / 12 LP	M2 2 SWS 2 LP	22	30
3	Studien-Eingang	Grundmodul Kompetenzbereich G5 8 SWS / 12 LP	Praxismodul PM 4 SWS / 12 LP	Interdisziplinäres Modul IM 4 SWS / 4 LP	M3 2 SWS 2 LP	18	30
4	Studien-Aufbau	Aufbaumodul Kompetenzbereich A1 8 SWS / 12 LP	Aufbaumodul Kompetenzbereich A2 8 SWS / 12 LP	Wahlmodul Teil 1 W 4 SWS / 4 LP	M4 2 SWS 2 LP	22	30
5	Studien-Aufbau	Aufbaumodul Kompetenzbereich A3 8 SWS / 12 LP	Aufbaumodul Kompetenzbereich A4 8 SWS / 12 LP	Wahlmodul Teil 2 W 4 SWS / 4 LP	M5 2 SWS 2 LP	22	30
6	Studien-Abschluss	Modul Staatliche Anerkennung SA.1 20 Wochen Praxis 24 LP	Begleitmodul SA SA.2 4 SWS / 4 LP		M6 2 SWS 2 LP	6	30
7	Studien-Abschluss	Aufbaumodul Kompetenzbereich A5 8 SWS / 12 LP	Bachelor-Thesis BT 12 LP	Kolloquium K 2 LP	M7 2 SWS 4 LP	10	30

Anlage 2: Prüfungsplan

Module		Prüfungen	SWS	LP
P	Propädeutik		8	8
		P.1	4	4
		P.2	4	4
G1	Professionelle Identität		8	12
		G1.1	4	6
		G1.2	4	6
G2	Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld		8	12
		G2.1	4	6
		G2.2	4	6
G3	Gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen		8	12
		G3.1	4	6
		G3.2	4	6
G4	Rechtliche, institutionelle und sozialwirtschaftliche Bedingungen		8	12
		G4.1	4	6
		G4.2	4	6
G5	Kultur, Ästhetik und Medien		8	12
		G5.1	4	6
		G5.2	4	6
IM	Interdisziplinäres Modul		4	4
		IM.1	4	4
PM	Praxismodul		4	12
		PM.1	4	12
M1–M3	Mentoring/Coaching		6	6
		M.1	2	2
		M.2	2	2
		M.3	2	2
A1	Professionelle Identität		8	12
		A1.1	4	6
		A1.2	4	6
A2	Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld		8	12
		A2.1	4	6
		A2.2	4	6
A3	Gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen		8	12
		A3.1	4	6
		A3.2	4	6
A4	Rechtliche, institutionelle und sozialwirtschaftliche Bedingungen		8	12
		A4.1	4	6
		A4.2	4	6
A5	Kultur, Ästhetik und Medien		8	12
		A5.1	4	6
		A5.2	4	6
W	Wahlmodul		8	8
		W.1	4	4
		W.2	4	4
M4-M5	Mentoring/Coaching		4	4
		M.4	2	2
		M.5	2	2

SA	Staatliche Anerkennung 28			4
		SA.1 (Praxis)	-	24
		SA.2 (Begleitung)	4	4
M6-M7	Mentoring/Coaching		4	4
		M.6	2	2
		M.7	2	4
BT	Bachelor-Thesis	BT	-	12
K	Kolloquium	K	-	2

Prüfungsformen, Prüfungsdauer

Die Prüfungsformen und –dauern ergeben sich bei den Modulprüfungen grundsätzlich aus den §§ 18 – 21 der Prüfungsordnung. Die jeweils verbindliche Form und Dauer der einzelnen Prüfungen wird zu Beginn jedes Semesters von den Prüferinnen und Prüfern in den Ankündigungen des Kommentierten Vorlesungsverzeichnisses verbindlich festgelegt.

Die Prüfungsform und -dauer der Bachelor-Thesis ergibt sich aus §§ 23 Abs. 2 und 25 Abs. 3 der Prüfungsordnung.

Die Prüfungsform und -dauer des Kolloquiums ergibt sich aus § 27 Abs. 5 der Prüfungsordnung.